

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2014/287
Betriebsausschuss "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich"	öffentlich	12.12.2014
Kreisausschuss	nicht öffentlich	18.12.2014
Kreistag	öffentlich	18.12.2014

Tagesordnungspunkt

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Die bisherige Niedersächsische Brennverordnung ist mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft getreten. Die bisher in der Brennverordnung vorgesehenen „Brenntage“, die jede Gemeinde, Samtgemeinde und Stadt eigenverantwortlich bestimmen konnte, sind dadurch ersatzlos entfallen. Von der Nds. Landesregierung wurde ein Entwurf einer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO) vorgelegt. Diese Verordnung soll nach Auskunft des Nds. Umweltministeriums in Kürze in Kraft treten.

Mit dieser neuen Verordnung soll geregelt werden, inwieweit die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen abweichend von § 28 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zulässig ist.

Die zuständigen unteren Abfallbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte) können danach das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Abfallerzeugers unter Beachtung von verschiedenen, in der Verordnung genannten Vorgaben zulassen, wenn vom Abfallerzeuger nachgewiesen wird, dass eine Abfallverwertung für ihn nicht möglich bzw. zumutbar ist. Das Nds. Umweltministerium hat darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung der Ausnahmeregelung enge Grenzen zu setzen sind.



Da im Kreisgebiet flächendeckend Wertstoffhöfe vorgehalten werden und darüber hinaus zweimal jährlich die Abholung von Strauchschnitt erfolgt, bestehen im Landkreis Aurich ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten, so dass anzunehmen ist, dass nur wenige einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Mengen an Grünabfällen und Strauchschnitt bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden Strauchschnitterfassung sowie an den Wertstoffhöfen steigen werden.

Die Annahmehöhe für Grünabfall beträgt laut aktueller Selbstanlieferungsgebührensatzung des Landkreises Aurich zurzeit 70 €/Tonne. Die Gebührenhöhe für reine Grünabfälle ist durch die Annahme- und Vorhaltekosten, den Transport und die Abfallbehandlung gerechtfertigt.

Hinsichtlich des Strauchschnitts bedarf es allerdings keiner Kompostierung, da dieser Abfall zu einem Brennstoff aufbereitet und anschließend vermarktet wird. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Annahmehöhe für Strauchschnitt um die Hälfte auf 35 €/Tonne bzw. 3,50 € bis 100 kg zu senken.

Es wird vorgeschlagen, der 1. Änderungssatzung zu der Selbstanlieferungsgebührensatzung zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 03.12.2014	Unterschrift gez. Weber
---	--

